

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Bettina König (SPD) und Tom Schreiber (SPD)**

vom 20. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2022)

zum Thema:

**Rettungswagenmanagement durch die Kassenärztliche Vereinigung II**

und **Antwort** vom 08. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD) und

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 684**

**vom 20. Oktober 2022**

**über Rettungswagenmanagement durch die Kassenärztliche Vereinigung II**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4 wurde die Kassenärztliche Vereinigung Berlin aufgrund der Zuständigkeit für die Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung angefragt.

1. In seiner Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/13192 teilt der Senat den Fragestellenden u.a. mit, dass im Rahmen der Soll-Besetzung der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) in allen Schichten zusätzliche Verstärkung durch externe Dienstleister eingesetzt wird.
  - a. Welche konkreten Dienstleister stellen jeweils wie viele externe Mitarbeiter\*innen für die Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Berlin zur Verfügung?
  - b. Über welche konkreten Qualifikationen verfügen die jeweiligen Mitarbeiter\*innen der externen Dienstleister?
  - c. Wo befindet sich der hauptsächliche Arbeitsplatz der Mitarbeiter\*innen der externen Dienstleister oder arbeiten sie im Homeoffice?
  - d. Werden die Mitarbeiter\*innen der externen Dienstleister jeweils geschult und wenn ja, in welchem Bereich?
  - e. Warum greift die KV Berlin bei der Besetzung der Soll-Stellen in der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes auf Mitarbeiter\*innen von externen Dienstleistern zurück und stellt sie nicht selbst an, wenn offensichtlich Bedarf besteht?
  - f. Bestehen Unterschiede in der Bezahlung der Mitarbeiter\*innen der externen Dienstleister im Vergleich zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KV Berlin in der Leitstelle des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und wenn ja, wie hoch sind diese?

- g. Wie vergütet die KV Berlin die jeweiligen externen Dienstleister für die Bereitstellung des externen Personals?

Zu 1.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin teilt auf Nachfrage Folgendes mit:

- a. Der Auftrag zur Unterstützung der medizinischen Linie der Servicestelle 116117 der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin wurde an den Auftragnehmer vitaservices GmbH & Co. KG, Reichenhainer Straße 29a, 09126 Chemnitz vergeben. Der Personalstamm des Dienstleisters entspricht 18 Vollzeitäquivalenten gemäß einer 40-Arbeitsstundenwoche.
- b. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal verfügt über eine humanmedizinische Ausbildung und setzt sich aus folgenden Berufsgruppen zusammen: Medizinische/r Fachangestellte/r, Gesundheits- und Krankenpfleger\*in, Altenpfleger\*in, Notfallsanitäter\*in, Rettungssanitäter\*in, Humanmedizin-Studierender mit Physikum.
- c. Circa 40 Prozent der eingesetzten Mitarbeitenden erbringen die Dienstleistung für die Kassenärztliche Vereinigung Berlin am Standort Chemnitz, ca. 60 Prozent sind im mobilen Arbeiten tätig.
- d. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des externen Dienstleisters werden nach den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin durch qualifizierte und von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin geschulte Multiplikatoren des Dienstleisters eingearbeitet und geschult. Die Inhalte decken das Tätigkeitsfeld des Dienstleisters ab und entsprechen damit im Wesentlichen dem Modul der Einarbeitung in die Patiententelefonie für Mitarbeiter\*innen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin einschließlich einer Unterweisung in die Anwendung des Ersteinschätzungsverfahrens „SmED“.
- e. Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin unterliegt den Herausforderungen, die der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen - insbesondere auf dem Berliner Arbeitsmarkt - darstellt. Darüber hinaus kann durch den Einsatz eines externen Dienstleisters flexibel auf jahreszeitliche und pandemiebedingte Lastspitzen reagiert werden. Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin akquiriert unabhängig vom Einsatz eines externen Dienstleisters fortlaufend eigenes Personal und besetzt offene Stellen.
- f. Hierzu können keine Angaben gemacht werden, da die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des externen Dienstleisters im Innenverhältnis zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

und dem Dienstleister als Arbeitgeber liegt. Die Bezahlung darf nicht unter dem Berliner Vergabemindestlohn liegen.

- g. Die Kassenärztlichen Vereinigung Berlin vergütet den externen Dienstleister mit einem Stundensatz pro bereitgestellter Mitarbeiterstunde. Der Stundensatz beträgt 46,41 EUR brutto.

2. Wie viele der Mitarbeiter\*innen, die insgesamt in der Leitstelle des ärztlichen Bereitschaftsdienstes eingesetzt werden, verfügen über einen medizinischen Berufsabschluss?

Zu 2.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin teilt auf Nachfrage Folgendes mit:  
Von insgesamt 75 in der Leitstelle des ärztlichen Bereitschaftsdienstes eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. ext. Dienstleister) verfügen 67 über einen medizinischen Berufsabschluss. Acht Mitarbeiter\*innen verfügen über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der medizinischen Ersteinschätzung.

3. Warum sind nur 40 der laut Antwort auf die Frage 5 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/13192 96 konzessionierten Krankentransportunternehmen im Einsatzleitsystem der KV Berlin gelistet?

Zu 3.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin teilt auf Nachfrage Folgendes mit:  
Aktuell prüft die Kassenärztliche Vereinigung Berlin die Vermittlung von Krankentransporten einzustellen. Es handelt sich um eine Serviceleistung außerhalb unseres gesetzlichen Sicherstellungsauftrages, die zunehmend personelle Ressourcen benötigt und von den Gesetzlichen Krankenversicherungen nicht vergütet wird.

Die Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes hat keine Informationen über die Erteilung oder Beendigung von Konzessionen bzw. über die Vergabe von Genehmigungskunden.

Die Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist davon abhängig, dass sich die Krankentransportunternehmen selbständig um eine Zusammenarbeit mit der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes bemühen.

Zur Aktualisierung des Datenbestands hat die Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes im September 2021 eine Anfrage an die zu dem Zeitpunkt gelisteten Unternehmen gestellt. Insgesamt wurden 53 Unternehmen kontaktiert. Die Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes bat darum, folgende Informationen zu senden.

1. Erreichbarkeit
  - a. Wochentags
  - b. Samstags
  - c. Sonntags
  - d. Die Fragen zur Erreichbarkeit wurden unterschieden in:
    - i. Erreichbarkeit eigene Leitstelle
    - ii. Erreichbarkeit externe Leitstelle
2. Einsatzgebiet nach Stadtteilen
3. Möglichkeit des maximal zu transportierendem Körpergewicht liegend
4. Möglichkeit des maximal zu transportierendem Körpergewicht sitzend
5. Möglichkeit eines Rollstuhltransports
6. Sonstige Angaben wie z. B. Vorhandensein einer Vakuummatratze oder eines genutzten Monitorings.

40 Unternehmen meldeten sich mit allen Informationen zurück.

Neun Unternehmen reagierten nicht auf die Anfrage, trotz mehrfacher Versuche der Kontaktaufnahme. Mit vier Unternehmen war keine Kontaktaufnahme möglich. Laut Deutscher Post war die Anschrift nicht zu ermitteln.

Im November 2021 konnte ein weiteres Unternehmen für die Zusammenarbeit gewonnen werden. Bis zum 15. Oktober 2022 konnten zwei weitere Unternehmen für die gemeinsame Zusammenarbeit gewonnen werden.

Demnach sind 42 Unternehmen mit eigenen Fahrzeugen gelistet. Ein weiteres Unternehmen funktioniert als Leitstelle und vergibt die vermittelten Aufträge an die ihr angeschlossenen Unternehmen.

4. Welche jeweiligen Krankentransportunternehmen haben in welchen jeweiligen Zeitfenstern in allen Berliner Postleitzahlbereichen ihre Bereitschaft für die Übernahme eines Einsatzes gemeldet?

Zu 4.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin teilt auf Nachfrage Folgendes mit:

Im Rahmen der in Frage 3 beschriebenen Anfrage meldeten sich 40 Unternehmen zurück.

Nur ein Unternehmen hat eine Bereitschaft für alle Postleitzahlengebiete gemeldet. Das Unternehmen hat darüber hinaus eine 24-stündige Bereitschaft gemeldet. Die operative Arbeit zeigt, dass das genannte Unternehmen die Bereitschaft nicht erfüllt, da es entweder nicht erreichbar ist oder die von der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes übermittelten Aufträge unzuverlässig bearbeitet.

Eine 24-stündige Bereitschaft an Werktagen meldeten 13 Unternehmen. Eine 24-stündige Bereitschaft an Wochenenden und Feiertagen meldeten 12 Unternehmen.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass die konzessionierten Krankentransportunternehmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf 24-stündige Einsatzbereitschaft nachkommen?

Zu 5.:

Aufgabe des Krankentransportes ist es, kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern (§ 2 Abs. 3 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) Berlin). Die Betriebs- und Leistungspflicht der Krankentransportunternehmen richtet sich nach den §§ 16 und 17 RDG.

Im Rahmen der erteilten Genehmigungen werden die Unternehmen grundsätzlich zum Krankentransport im gesamten Land Berlin für alle Patientinnen und Patienten zu allen Tages- und Nachtzeiten verpflichtet. Für den sogenannten „planbaren Krankentransport“ besteht nachts, sonnabends sowie sonn- und feiertags grundsätzlich ein geringer Bedarf. In diesen Zeiten kann dementsprechend von diesen Vorgaben abgewichen werden. Grundsätzlich ist jedoch sicherzustellen, dass die Leistung durch geeignet organisatorische Maßnahmen, wie z.B. der Weiterleitung von eingehenden Gesprächen an andere dienstbereite, genehmigte Krankentransportunternehmen gewährleistet wird.

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es in den oben genannten Zeiten zu Engpässen bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten kommen würde.

Berlin, den 8. November 2022

In Vertretung  
Dr. Thomas Götz  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung